

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2019**

### **Änderung**

#### **der Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat am 14.05.2019 folgende Änderung der Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Tarif B - Personen, die Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder sonstige freiwillige Dienste leisten.

#### **Artikel 2**

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Begleitpersonen von Behinderten mit dem Ausweismerkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „H“ (Hilflosigkeit), „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) erhalten freien Eintritt

#### **Artikel 3**

Die Änderung der Entgeltordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 14.05.2019 rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Änderung der Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath vom 14.05.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 14.05.2019

Christoph von den Driesch  
Bürgermeister